

ZUSCHRIFT
11/3275

ALL: 17b

**Arbeitskreis
Steine und Erden
Nordrhein-Westfalen**

Arbeitskreis Steine und Erden
Postfach 100464 · 4100 Duist

**Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Heinrich Kruse (MdL)
Platz des Landtags**

40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

10.6095 Br/Ley

Neue Postleitzahlen:

POSTFACHANSCHRIFT:
Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg

HAUSANSCHRIFT:
Tonhallenstraße 19 · 47051 Duisburg

Telefon: (02 03) 9 92 39-0

Datum

16. März 1994

**Geplante Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen
hier: Änderung der Zuständigkeit für die Genehmigung von
Steine- und Erdenabgrabungen**

Sehr geehrter Herr Kruse,
Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Arbeitskreis "Steine und Erden Nordrhein-Westfalen" sind die in der Fußleiste aufgeführten Verbände der nordrhein-westfälischen Steine- und Erdenindustrie angeschlossen.

Seit mehr als einem Jahr wird in der nordrhein-westfälischen Landesregierung und seit geraumer Zeit auch im parlamentarischen Raum die Änderung des Landschaftsgesetzes bzw. des nordrhein-westfälischen Abtragungsgesetzes diskutiert, mit dem die Zuständigkeit für die öffentlich-rechtliche Zulassung von Steine- und Erdenabgrabungen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten übertragen werden soll. Am 17. Januar 1994 fand vor dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf statt, zu dem unsere Organisation allerdings nicht eingeladen wurde. Deshalb möchten wir Ihnen unsere Überlegungen zu dem geplanten Gesetzesentwurf auf diesem Wege nahe bringen.

1. Der Abbau von Steine- und Erdenrohstoffen dient dem volkswirtschaftlichen Belang "Sicherung der Rohstoffversorgung". Daß die Rohstoffversorgung ein öffentlicher Belang ist, belegen das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2, Abs. 1, Ziff. 9 ROG) sowie das nordrhein-westfälischen Lan-

Geschäftsstelle
Tonhallenstraße 19
4100 Duisburg 1
Telefon (0203) 287070
Telefax (0203) 21306

Mitglieder 1 Fachverband Kies und Sand, Mörrel und Transportbeton
Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg (Federführung)
2 Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V., Köln
3 Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V., Köln
4 Fachverband Ziegelindustrie Nordrhein-Westfalen und
Niedersachsen e.V., Essen

5 Fachverband Steinzeugindustrie e.V., Köln
6 Fachverband Kalksandsteinindustrie Nordrhein-Westfalen e.V., Hannover
7 Landesverband Beton- und Fertigelementeindustrie Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf
8 Verband feuerfeste und keramische Rohstoffe e.V., Koblenz
9 Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen -
Rheinland-Pfalz e.V., Bonn

desentwicklungsprogramm (§§ 18, 25 Abs. 4), jeweils aus planerischer Sicht. Bezogen auf Einzelvorhaben gehört der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 35, Abs. 1 Ziff. 4 Baugesetzbuch zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Der Bedeutung der Versorgung mit Steine- und Erdenrohstoffen trug der Bundesgesetzgeber auch im Einigungsvertrag - bezogen auf die neuen Bundesländer - besondere Rechnung, indem er diese generell dem Bundesberggesetz unterstellte und zwar als bergfreie Bodenschätze.

Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Steine- und Erdenrohstoffen ist ein überörtlicher Belang. Die Steine- und Erdenindustrie versorgt mit ihren Produkten über die Grenzen von Kreisen und Städten hinaus die nachfolgende Wirtschaft (Bauwirtschaft, Eisen-, und Stahlindustrie, Glasindustrie pp.). Die Steine- und Erdenindustrie ist insoweit ähnlich zu betrachten wie der "klassische" Bergbau. Die Kreise bzw. die kreisfreien Städte sind indessen schon aufgrund der ihnen gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben nicht gehalten, überörtlichen Belangen Rechnung zu tragen.

2. Die derzeitige Zuständigkeitsregelung stellt sicher, daß der Entscheid über die Zulassung von Abgrabungsvorhaben prinzipiell ohne Beeinflussung politischer Gremien nach rechtlich normierten Vorgaben erfolgt. Bei einer Verlagerung der Zuständigkeit "nach unten" ist dies nicht gleichermaßen gewährleistet. So ist uns bekannt, daß in Nordrhein-Westfalen einige Gemeinde-, Kreis- oder Stadträte sogenannte Grundsatzbeschlüsse gefaßt haben, in ihrem Gebiet keinen weiteren Steine- und Erdenabbau mehr zuzulassen. Unabhängig von der Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse ist nicht auszuschließen, daß Entscheidungen der Verwaltung über neue Steine- und Erdenabbauvorhaben bei Vorliegen derartiger Beschlüsse beeinflußt werden.
3. Die Entscheidungen nach dem Abgrabungsgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz oder nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (je nach Art des zu gewinnenden Steine- und Erdenrohstoffes bzw. je nach Art des Abbaumodus) haben zumindest beschränkte Konzentrationswirkung d.h. sie schließen Entscheidungen nach anderen Gesetzen mit ein. Es erfolgt praktisch eine Verfahrensbündelung. Das Wesen einer staatlichen Mittelinstanz mit Bündelungsfunktion entspricht insoweit der Art der Abbauzulassungsverfahren. Viele Fragen, die im Rahmen der Abbauzulassungsverfahren zu klären sind, werden im Hause des jeweiligen Regierungspräsidenten sozusagen intern vorabgeklärt. Dies dient mit Sicherheit der Verfahrensbeschleunigung und der Vereinheitlichung der Entscheidungsfindung.
4. Steine- und Erdenrohstoffe sind standortgebunden, d.h. sie können nur dort abgebaut werden, wo sie anstehen. Aus diesen geologischen Gründen erfolgt Steine- und Erdenabbau nicht gleichmäßig verteilt über das gesamte Land Nordrhein-Westfalen sondern punktuell. Das hat zur Folge, daß Kreise bzw. kreisfreie Städte mehr oder minder intensiv mit Steine- und Erdenab-

bauvorhaben befaßt sind. Die Häufigkeit, über Abgrabungsanträge zu entscheiden, würde bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten recht unterschiedlich anfallen. Es dürfte sich zumindest der Erfahrungs- und Kenntnisstand bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten recht unterschiedlich entwickeln. Demgegenüber sind die Regierungspräsidenten mit großem Sachverstand und Erfahrung ausgestattet, da bei ihnen für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich alle Steine- und Erdenabgrabungsverfahren gesammelt bearbeitet werden. In der Tendenz würde eine Änderung der Zuständigkeiten zu einer unterschiedlichen Qualität der Bearbeitung von Abgrabungsanträgen führen. Darüber hinaus wäre eine Verfahrensbeschleunigung - die mit Sicherheit für die Steine- und Erdenindustrie positiv wäre - eher unwahrscheinlich.

Das Abbaurecht beinhaltet eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen und räumt der zu entscheidenden Behörde - je nach Verfahren - Ermessensspielräume ein. Bei der mit der Zuständigkeitsänderung einhergehenden Erhöhung der Zahl der zu entscheidenden Behörden besteht die Gefahr, daß gleiche oder ähnliche Sachverhalte unterschiedlich ausgelegt und beschieden werden und ein unterschiedliches Niveau hinsichtlich z. B. der Auflagen und Bedingungen entsteht.

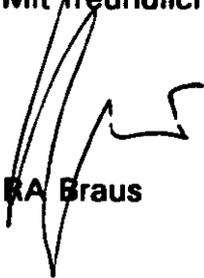
5. Bei der derzeitigen Zuständigkeitsregelung werden die Interessen und die Einflußmöglichkeiten der Kreise bzw. kreisfreien Städte ausreichend berücksichtigt. Bei allen Verfahren gehören Kreise bzw. kreisfreie Städte zu den wesentlich zu beteiligenden Körperschaften. Bei einigen Verfahren (z.B. nach dem Abtragungsgesetz Nordrhein-Westfalen) steht den Kreisen bzw. kreisfreien Städten gar ein Vetorecht zu. Gleichmaßen vertreten wir die Auffassung, daß eine sachgerechte Beaufsichtigung von Abgrabungsbetrieben nach heutigem Stand gewährleistet ist.

Darüber hinaus haben wir erfahren, daß zur Zeit hinsichtlich einer Übergangsregelung Alternativen diskutiert werden sollen. Eine Alternative sieht vor, daß die bis zu einem bestimmten Stichtag bei den Regierungspräsidenten vorliegenden Anträge auf Zulassung von Abgrabungen auch nach Inkrafttreten des Gesetzes von den Regierungspräsidenten bearbeitet werden sollen. Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, sollen dann von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten bearbeitet und entschieden werden. Alternativ wird diskutiert, daß ab einem bestimmten Stichtag sowohl die bereits bei den Regierungspräsidien vorliegenden Verfahren wie auch neu eingehende Verfahren sofort von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten bearbeitet und entschieden werden sollen. Nach unserer Auffassung ist die erste Alternative sachgerechter. Wir sind der Ansicht, daß ab einem bestimmten Stichtag die Kreise und kreisfreien Städte von der quantitativen personellen Ausstattung nicht in der Lage sein dürften, die anstehenden

henden Verfahren abzuarbeiten. Ferner bestehen Bedenken, ob und inwieweit die dann zuständigen Stellen mit ausreichendem Sachverstand zur Entscheidung über die nicht unproblematische Rechtsmaterie in der Lage sein werden. Bei einer Umsetzung der zweiten Alternative befürchten wir noch weitere Verzögerungen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Überlegungen in die weitere Beratung des Gesetzesvorhabens einfließen könnten und berücksichtigt werden würden. Wir würden es ferner begrüßen, wenn wir mit Ihnen in ein vertiefendes Gespräch eintreten könnten.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized representation of the name 'RA Braus'.

RA Braus